Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 20.02.2025 **Drucksache 19/5578**

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Grießhammer, Ruth Waldmann, Doris Rauscher, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Nicole Bäumler, Katja Weitzel, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller** und **Fraktion (SPD)**

Nachtragshaushaltsplan 2025;
hier: Investitionen in die soziale Infrastruktur – Förderung von Einrichtungen für Menschen mit einer seelischen Behinderung
(Kap. 10 05 TG 78 – 79)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf für den Nachtragshaushalt 2025 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 10 05 (Allgemeine Bewilligungen – Arbeit und berufliche Bildung, berufliche und soziale Rehabilitation) wird der Ansatz in der TG 78 – 79 (Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, insbesondere der beruflichen, sozialen und medizinischen Rehabilitation) von 39.600,0 Tsd. Euro um 1.000,0 Tsd. Euro auf 40.600,0 Tsd. Euro erhöht.

Darüber hinaus wird die Verpflichtungsermächtigung für 2025 um 500,0 Tsd. Euro erhöht.

Begründung:

Die zusätzlichen Mittel werden für die Einführung einer Investitionskostenförderung für Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung verwendet. Diese Einrichtungen sind bislang von der Investitionskostenförderung ausgeschlossen, da in den Förderrichtlinien nur von „Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung“ die Rede ist (Richtlinie für die Förderung von Investitionen zur Schaffung von besonderen Wohnformen im Sinne des § 42a SGB XII (ehemalige stationäre Einrichtungen) für Menschen mit Behinderung im Rahmen der Konversion von Komplexeinrichtungen, Fördervoraussetzungen, Ziffer 5.3). Menschen mit seelischer Behinderung werden also nur berücksichtigt, wenn sie zusätzlich zu ihrer Behinderung pflegebedürftig sind oder in einer Komplexeinrichtung leben. Um den Betroffenen ausreichende Unterstützung bieten und den Bedarf decken zu können, benötigen die Einrichtungsträger eine praktikable und zeitnahe Investitionskostenförderung, um Wohnraum für Menschen mit seelischer Behinderung schaffen zu können.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung werden derzeit zu zwei Dritteln in ambulanten Unterstützungsformen erbracht. Dennoch besteht ein Bedarf an „besonderen Wohnformen“ der Eingliederungshilfe für Menschen mit komplexem Hilfebedarf aufgrund einer psychischen Erkrankung oder seelischen Behinderung. Diese Wohnformen tragen auch dazu bei, Klinikaufenthalte zu verkürzen und Fehlbelegungen in Pflegeheimen zu vermeiden. Staatliche Investitionsförderungen gibt es hierfür bislang nicht.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Bestehende Wohnformen für Menschen mit seelischer Behinderung stehen zunehmend unter finanziellem Druck. Aus wirtschaftlichen Gründen müssen Einrichtungen derzeit in einer Größe gebaut werden, die dem Grundsatz der Ambulantisierung widerspricht. Dennoch ist der finanzielle Eigenanteil der Bewohnerinnen und Bewohner deutlich höher als in Einrichtungen für Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung.

Diese Benachteiligung der Betroffenen ist nicht zu rechtfertigen. Auch die Freie Wohlfahrtspflege in Bayern hat immer wieder entsprechende Appelle an Politik und Gesundheitsministerium gerichtet. Die Problemlage ist also schon seit einiger Zeit bekannt und darf nicht weiter ignoriert werden.